

1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön 2020 - 2026

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön (im Folgenden kurz „Gemeinschaftsversammlung“ genannt) gibt sich aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO, BayRS 2020-2-1-I) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) folgende Geschäftsordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön 2020 – 2026 vom 19.05.2020

§ 1

§ 8 Abs. 1 (Einzelne Aufgaben) wird in der neuen Fassung um Nr. 9 ergänzt:

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
9. *die Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).*

In Bezug auf die Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH werden dem Gemeinschaftsvorsitzenden die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO):

- *Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses*
- *der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung*
- *Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats*
- *Festlegung und Entschädigung der Aufsichtsratsmitglieder*
- *Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese*
- *Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.*

§ 2

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 23.07.2020 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 22.07.2020



Steffen Malzer
Gemeinschaftsvorsitzender